

Zu §. 13. Daß Letztere gilt auch bei solchen Gegenständen, welche nur bedingt zur Postbeförderung zugelassen sind.

Zu §. 14. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind für unsere Leser so wichtig, daß wir ausnahmsweise den ganzen Inhalt derselben wiedergeben. Er lautet:

#### Drucksachen.

- I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder broschirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.
- II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalen Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.
- III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavis, Preiscourante, Familienanzeigen u. dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papiere angefertigt sein und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines Postanweisungsfornulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.
- IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
- V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Tare geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.
- VI. Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.
- VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.
- VIII. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.
- IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holz-

schnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

- X. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscircularen ist, außer den nach Absatz VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden gestattet.
  - XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
  - XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Tare nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.
  - XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.
- Zu §. 15. Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen sind so eingreifend, daß sie hier im Zusammenhange mitgetheilt sein mögen. Sie lauten:

#### Waarenproben (Waarenmuster).

- I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Tare werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.
- II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten u. s. w. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugellebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.
- III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders; die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waaren; die Nummern und die Preise.
- IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.
- V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.
- VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweitig besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und den-